

Satzung des LC Jena e.V.

(Stand vom 01.07.2023)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Leichtathletik Club Jena e.V. (desweiteren als LC Jena abgekürzt)
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Jena

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der LC Jena e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die umfassende und zielgerichtete Förderung des Freizeit-, Breiten-, und des Leistungssportes vorrangig in der Sportart Leichtathletik.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Einkommenssteuergesetz) beschließen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit durch Austritt, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30.06. und zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds oder eines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Die Kündigung muss folgende Punkte enthalten: Persönliche Daten (Name, Anschrift, eventuell Mitgliedsnummer), Anschrift des Vereins, Kündigungszeitpunkt und Forderung nach einer Kündigungsbestätigung, zusätzlich muss die Kündigung von dem Mitglied bzw. dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Eine Kündigungsvorlage ist auf der Webseite des LC Jena e.V. unter folgendem Link zu finden: <https://www.lc-jena.com/downloads.html>

§ 7 Ausschluss

- (1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt oder wegen groben unsportlichen bzw. unehrenhaften Verhaltens.
- (2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ab 14 Jahre hat ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Mitglieder ab 18 Jahre sind wählbar.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das

- Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- (5) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten. Für alle Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins verbindlich.
 - (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag in der Höhe und zum Fälligkeitstermin zu entrichten.
 - (7) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- (3) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form per Anschreiben oder per E-Mail und auf der Vereinshomepage.

Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz 2 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Wahl findet laut Wahlordnung statt, die auf der Mitgliederversammlung vorher beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - i. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - ii. Beteiligung an Gesellschaften
 - iii. Aufnahme von Darlehen
 - iv. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - v. Mitgliedsbeiträge
- (10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt.
- (2) Dem Vorstand gehören an
 - i. der 1. Vorsitzende
 - ii. die zwei stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsrecht.

- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören

- i. der Schatzmeister
 - ii. der Jugendwart
 - iii. und bis zu 4 weitere Personen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.
- (6) Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind für die laufende Arbeit des Vereins wie folgt zuständig:
- i. Vorsitzender

Der Vorsitzende repräsentiert den Vorstand. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

- ii. die zwei stellvertretenden Vorsitzenden

Im Innenverhältnis gilt:

Jeder von Ihnen kann den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertreten, wobei zwischen den Stellvertretern zu regeln ist, welcher der beiden Stellvertreter die konkrete Vertretung übernimmt.

- (7) Die einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstands sind für die laufende Arbeit des Vereins wie folgt zuständig:

- iii. Schatzmeister

Er erledigt die Kassengeschäfte.

- iv. Jugendwart

Er vertritt die Interessen der Leichtathletikjugend im Vorstand.

- (8) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis sind die zwei stellvertretenden Vorsitzenden zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

§ 15 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16 Haftung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch schuldhaftes Verhalten den anderen Mitgliedern zufügt.

§ 17 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Jena e.V. oder dem Rechtsnachfolger des LC Jena e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- (3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 14.11.2011 beschlossenen worden und ist damit in Kraft getreten.

Jena, den 24.11.2011
geändert - Jena, den 15.03.2023

(Volker Thiel)
Vorstandsvorsitzender

(Marlies Göhr)
Vorstand